Pfungen
Leben an der Töss

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 11 vom 7. September 2026

96 **6 Raumplanung, Bau und Verkehr**
6.0.4 Kommunale Planung

Teilrevision Nutzungsplanung, Aufhebung Waldabstandslinie Gebiet Bruni Verabschiedung Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Die bestehende Waldabstandslinie auf dem Grundstück Nr. 1426 im Gebiet Bruni wurde im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision vom 29. Januar 1997 eingeführt. Die Festlegung erfolgte in einem Abstand von 30 m zur Waldgrenze, welche am 8. Juni 1995 durch den Regierungsrat festgesetzt wurde (Regierungsratsbeschluss Nr. 1630).

Im Jahr 2001 wurde mit einem kantonalen Gestaltungsplan die Grundlage für die "Inertstoffdeponie Tongrube Bruni" geschaffen. Dabei wurde auch die Rodung des für die Waldabstandslinie massgebenden Waldstücks mit Verfügung vom 16. Juli 2001 (BDV-Nr. 852) beschlossen. Die Ersatzaufforstung der Waldfläche von 1523 m^2 erfolgte im Nordosten der Deponie.

Seit der Rodung des Waldstücks verfügt die Waldabstandslinie im Gebiet Bruni über keinen Zweck mehr. Die nutzungsplanerische Grundlage ist an die mit dem kantonalen Gestaltungsplan festgesetzte und inzwischen umgesetzte Situation anzugleichen und die Waldabstandslinie entsprechend aufzuheben.

Der Gemeinderat verabschiedete die Teilrevision mit dem Beschluss vom 8. Mai 2026 zu Handen der öffentlichen Auflage und zur Vorprüfung durch die kantonale Baudirektion.

Die Frist der öffentlichen Auflage lief am 21. Juli 2026 ab. Es wurden keine Einwendungen eingereicht.

Die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung (ARE), äusserte sich am 29. Juni 2026 mit einem Vorprüfungsbericht. Das ARE stimmt der Aufhebung der Waldabstandslinie zu.

Erwägungen

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) gilt jede Fläche als Wald, welche mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist.

Die kantonalrechtliche Vorschrift von § 66 Abs. 1 PBG verpflichtet die Gemeinden, in ihren Zonenplänen im Bereich ihrer Bauzonen Waldabstandslinien festzulegen. Die Waldabstandslinien sind dabei im Grundsatz in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen, bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden.

Seit der Rodung des Waldstücks auf Basis des kantonalen Gestaltungsplans, erfüllt die Waldabstandslinie Bruni auf dem Grundstück Nr. 1426 keinen Zweck im Sinne von § 66 Abs. 1 PBG mehr. Es besteht keine Waldfläche und es erfolgt auch künftig keine Aufforstung an bisheriger Stelle.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat der Vorlage zugestimmt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine zu behandelnden Einwendungen ein.

Gemäss Art. 14 Gemeindeordnung Pfungen ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und die Änderung der Bau- und Zonenordnung respektive der Nutzungsplanung. Die Teilrevision zur Aufhebung der Waldabstandslinie wird somit der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2026 unterbreitet.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen. Der Antrag lautet:
Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision Nutzungsplanung, Aufhebung Waldabstandslinie Bruni festzusetzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Teilrevision Nutzungsplanung, Aufhebung Waldabstandslinie Gebiet Bruni, mit dazugehörigen Planungsbericht nach Art. 47 RPV und dem Situationsplan vom 27. Juli 2026, wird genehmigt und an die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision Nutzungsplanung, Aufhebung Waldabstandslinie Bruni, festzusetzten.
3. Mitteilung an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Frau Alexandra Lüscher, Gebietsbetreuerin Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Gemeindeingenieurbüro Gossweiler Ingenieure AG (gi-pfungen@gossweiler.com)
 - Willy Flach, Ressortvorsteher Hoch- & Tiefbau
 - Leandro Ferreira, Bereichsleiter Hochbau & Planung
 - Akten (digital)

Gemeinderat Pfungen



Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin

Versandt: 21. September 2026